

Stadt Stutensee



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0001/2020

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	20.07.2020	4.

Stadtwald Stutensee

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Waldbewirtschaftung des Stadtwaldes vom 05.05.2020

Anlagen: Antrag

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Aussetzen der Nutzung von schweren Geräten wie den Harvestern bis 2022:

Dem Schutz des Waldbodens kommt bei der Bewirtschaftung des Stadtwaldes Stutensee eine sehr hohe Bedeutung zu. Ziel ist es dabei, den Waldboden als Standort für die gesamte Flora des Waldes und als Lebensraum für die Fauna in seinem natürlichen Zustand zu erhalten. Daher finden im Wald auch keine Düngungsmaßnahmen oder flächige Bodenbearbeitungen wie in der Landwirtschaft statt. Bei der Waldbewirtschaftung ist man aber auf ein dauerhaftes Netz von Waldwegen - im Stadtwald sind dies 14.760 Laufmeter - und die unbefestigten Feinerschließungsgassen in den Waldbeständen angewiesen. Mit unterschiedlichen Maßnahmen kann auf den Feinerschließungsgassen die Verdichtung des Bodens reduziert werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen dabei ist der richtige Einsatz der Forstmaschinen. Der Maschineneinsatz muss immer an die jeweilige Situation im Wald angepasst sein. Kleine, leichte Gerätschaften bedingen nicht immer einen geringeren Bodendruck. Nicht sachgerecht dimensionierte Maschinen erzeugen im Regelfall größere Schäden. Dies soll am folgenden Beispiel gezeigt werden:

Der Bodendruck von Forstmaschinen ergibt sich nicht nur aus dem Maschinengewicht (z.B. 15 Tonnen), sondern aus der Kombination von Reifenbreite und Luftdruck. Im Wald werden daher nur noch Maschinen mit Breitreifen (über 700 mm) und niedrigem Reifenluftdruck (2,2 bar) eingesetzt. Für einen solchen Forstspeziialschlepper ergibt sich daraus ein Bodendruck von 0,98 kg/cm². Dieser lässt sich durch den Einsatz von 6- oder 8-Radmaschinen, wie z.B. bei einem Harvester, und die Montage von Bändern noch verringern. Zum Vergleich: Ein Rückepferd (ca. 1000 kg Eigengewicht) erzeugt, wenn es auf allen 4 Hufen steht, je Huf einen Bodendruck von 1,7 kg/cm². Zudem ist sein Einsatz auf schwaches Holz (bis ca. 1 Fm/Stamm) beschränkt.

Feinerschließungsgassen mit einer Breite von rund 3,5 m führen zu einer temporären Bodenverdichtung auf dieser Befahrungs-Fläche. Auf der restlichen Waldfläche wird das Holz entweder im Motormanuellen-Verfahren per Seilzug zur Gasse gezogen oder mit dem Harvester-Greifarm herausgehoben. Mit dem Auftreten des Eschentriebsterbens steht im Stadtwald seit einigen Jahren die Nutzung von Schadholz im Vordergrund. Dies wurde verschärft durch die Trockenjahre 2018 und 2019. Im laufenden Forsteinrichtungszeitraum seit 01.01.2017 betrug der Anteil sog. zufälliger Nutzungen an der Gesamtnutzung, d.h. aller durch Schadereignisse vorgegebener Holznutzungen, 76 %, mit steigender Tendenz. Das Fällen dieser geschädigten Bäume birgt neue und vielfältige Gefahren für die Forstwirte. Um hier die Vorgaben der Arbeitssicherheit einhalten zu können, sind häufig Maschinen mit Zangen, hoher Zugleistung oder auch Harvester erforderlich. Allein die Sicherstellung der Verkehrssicherheit im und am Wald erfordert daher den Einsatz korrekt dimensionierter Forstmaschinen.

Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen und weiterhin den sachgerechten und nicht überdimensionierten Maschineneinsatz zuzulassen. Für das Jahr 2021 wird ein Pferderücker organisiert, um dessen Einsatz dem Stadtrat vorzuführen.

Zu 2. Aussetzen der Entnahme von Holz bis 2022 mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verhinderung von Haftungsansprüchen:

Der Stadtwald mit einer forstlichen Betriebsfläche von 236 Hektar hat aktuell einen Nachhaltigkeitshiebssatz von 955 Erntefestmeter Holz pro Jahr (Efm). Auf diese nachhaltige Nutzung des Holzes würde, losgelöst von der Schadh Holzproblematik, bei einer Stilllegung verzichtet werden.

Rund ein Drittel, d.h. rund 350 Efm pro Jahr, dieses Hiebssatzes fällt als **Brennholz** für Stutenseer Bürger an. Die Brennholzversorgung müsste daher aus benachbarten Waldgebieten, wenn überhaupt möglich, zusätzlich gewährleistet werden. Aus dem Stadtwald kann es keine ausreichende Versorgung mehr geben. Durch eine Stilllegung wird jede aktive Steuerung der **Waldentwicklung** aus der Hand gegeben. Im Stadtwald sind vor allem zwei Waldökosysteme davon besonders betroffen:

1. Eschen-Mischbestände, die infolge des Eschentriebsterbens absterben.

Im Stadtwald sind davon aktuell rund 60 Hektar oder 28 % der Waldfläche betroffen. Derzeit werden diese absterbenden Flächen sukzessive genutzt und mit neuen, zudem klimastabileren Baumarten bepflanzt (über 4.000 Pflanzen in den letzten Jahren und allein nochmals 4.000 Pflanzen im Plan 2020), um möglichst rasch wieder einen zukunftsfähigen Wald zu erhalten. Bei einer vorübergehenden Stilllegung werden diese Wälder teilweise in sich zusammenbrechen. Wie schnell sich ein neuer Wald aus Naturverjüngung der bisherigen Baumarten entwickeln wird, ist ungewiss, da mit Phasen verwilderter, buschartiger Waldzustände zu rechnen ist. Abgestorbene Bäume können nach dem Ende der Nutzungsstopps nur mehr unter erhöhter Gefährdungslage gefällt und aufgrund der Holzentwertung auch nicht mehr vermarktet werden.

2. Kiefern-Mischbestände, die infolge von vermehrter Hitze und Folgeschädlingen absterben.

Im Stadtwald sind davon noch rund 16 Hektar betroffen. Entsprechend dem Schadensfortschritt werden auch diese Wälder bisher genutzt und in klimastabilere Baumartenmischungen über vorhandene Naturverjüngung oder Pflanzung überführt. Auch bei einer Stilllegung nur bis 2022 können vorhandene Neophyten wie die spätblühende Traubenkirsche oder die Kermesbeere nicht mehr aktiv zurückgedrängt werden. Sie können sich daher weiter zu Lasten einheimischer Baumarten und Sträucher ausbreiten und gegebenenfalls über lange Zeit einen entsprechenden Buschwald bilden.

Die **Jagdliche Nutzung** des Stadtwaldes wird nur noch eingeschränkt möglich sein, da viele Waldflächen nicht mehr begehbar werden und auch jagdlich genutzte Freiflächen/Schuss-Schneisen, wie Maschinenwege etc., nicht mehr vorhanden sind.

Betriebswirtschaftlich ist - in der momentanen Waldschadenssituation und bei den notwendigen Investitionen in den Waldumbau - der Stadtwald ein Zuschussbetrieb. Im Rückblick hat der Stadtwald sich aber selbst getragen, häufig sogar mit einem Überschuss. Mittelfristig ist die Prognose für den nachwachsenden und knapper werdenden Rohstoff Holz aber gut.

Bei einer Stilllegung ist weiterhin mit folgenden Kosten pro Jahr zu rechnen:

Forstliche Betreuung: Diese ist gesetzlich vorgeschrieben und auch weiterhin notwendig. Da die Intensität der Betreuung sicherlich abnimmt, kann langfristig nicht vom jetzigen Kostensatz für die Revierleitung ausgegangen werden. Ein halbiertes Kostenaufwand wäre realistisch. ca. 10.000 EUR (derzeit)

Unterhalt und Offenhaltung der Wege (mit 14.760 Laufmeter) ca. 3.000 EUR

Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Waldrändern und entlang der Wege. Da die Verkehrssicherung innerhalb der normalen Holznutzung entfällt, werden hier die Kosten deutlich ansteigen. ca. 8.000 EUR

In der Summe ist daher mit einer verbleibenden Kostenbelastung pro Jahr von ca. 16.000 EUR zu rechnen.

Der Stadtwald Stutensee ist auf seiner gesamten Fläche als **Erholungswald** nach Waldfunktionenkartierung ausgewiesen. Davon ist die Hälfte der Fläche, das sind insbesondere die siedlungsnahen Waldgebiete wie der Lachwald und der Büchiger Hardtwald, aber auch Teile des Lochenwaldes, der höchsten Kategorie, nämlich dem Erholungswald der Stufen 1a bzw. 1b zugewiesen. Die andere Hälfte ist als Erholungswald der Stufe 2 erfasst. Auch die vorübergehende Stilllegung eines Waldgebietes durch Aufgabe der Holznutzung erschwert infolge der Absterbeprozesse sukzessive dessen Begehrbarkeit, die Gefährdungslage nimmt zu. Erholung im Wald kann nur mehr entlang der Hauptwege stattfinden, sofern beidseits in einer Tiefe einer Baumlänge (mind. 30 m) Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. **32 % der Stadtwaldfläche** müssten im Zuge solcher Verkehrssicherungsmaßnahmen weiter bewirtschaftet werden.

Der Stadtwald erfüllt schon jetzt wichtige **Naturschutzfunktionen**. In der folgenden Tabelle werden nur die Wichtigsten aufgelistet:

Schutzkategorie	Hektar Waldfläche	%-Anteil Stadtwald
Landschaftsschutzgebiet	139 ha	58 %
Schonwald	66 ha	28 %
Waldbiotop	51 ha	23 %
FFH-Gebiet	211 ha	82 %
Artvorkommen: Heldbock	87 ha	27 %
Artvorkommen: Hirschkäfer	199 ha	61 %
Artvorkommen: Grünes Besenmoos	40 ha	12 %

Auch wenn es dabei Flächenüberschneidungen in den einzelnen Schutzkategorien gibt, wird damit der überdurchschnittliche Stellenwert des Waldnaturschutzes im Stadtwald deutlich. Dies wurde schon bisher von der Stadt entsprechend gefördert und unterstützt. Auf Grundlage von Ökokonto- oder Fördermaßnahmen wird auch das Alt- und Totholzkonzept sowie die Alteichensicherung für den Heldbock umgesetzt. Die Stilllegung des Stadtwaldes würde alle steuernden Habitat-Pflegemaßnahmen verhindern. Der Stadtwald bliebe im reinen Prozessschutz sich selbst überlassen. Erwartbar wäre, dass der Totholzanteil sich erhöht und damit weiteren Lebensraum für totholzbewohnende Arten böte. Alle Biotope und Lebensräume (z.B. Mittelwaldeichen im Schonwald), die eine kontinuierliche, jährliche Pflege verlangen, werden dagegen verloren gehen.

Exkurs „Dauerhafte Waldstilllegung“

Die **rechtliche Würdigung** einer dauernden Waldstilllegung wurde auf Bitte des Forstamtes von der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vorgenommen. Sie ist nachfolgend in ihren Kernaussagen wiedergegeben:

„In Bezug auf eine Gesamt-Stilllegung des Stadtwaldes sind besonders die Zielsetzungen im Körperschaftswald gem. § 46 i.V.m. § 45 Abs. 1 LWaldG, namentlich die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen, sowie die in § 1 Abs. 1 LWaldG genannte Nutzungsfunktionen des Waldes, im Auge zu behalten. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind grundsätzlich gleichrangig und gleichwertig (Dipper, LWaldG, Juni 2018, § 45, Rn. 5). Der Körperschaftswald erfüllt diesbezüglich eine Funktion der allgemeinen Daseinsvorsorge (Dipper, § 45, Rn. 5; BVerfG, Ur. V. 31.5.1990, NVwZ 1991, 53). Zum einen ist der Waldbesitzer gemäß § 12 LWaldG verpflichtet, den Wald nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften. Diese Grundpflichten können bei einer derart großen Waldstilllegung nicht mehr ausreichend erfüllt werden. Zum anderen erfolgt keinerlei forstliche Nutzung, sodass die in § 1 Nr. 1 LWaldG normierte Nutzungsfunktion ins Leere läuft.

Den Gemeinden ist zwar grundsätzlich ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Erfüllung der Zielsetzungen im Körperschaftswald einzuräumen. Denn der Körperschaftswald ist Teil des Gemeindevermögens und fällt somit unter die gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten, Art. 28 GG i.V.m. Art. 71 LV (Dipper, LWaldG, Vor. § 46, Rn. 2). Diese Selbstverwaltung erfolgt jedoch im Rahmen der Gesetze gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 2 LV, demnach auch im Rahmen der Vorschriften des LWaldG und der GemO. Ebenso wie im Landeswaldgesetz (oben beschrieben) ist auch in § 91 Abs. 2 Satz 1 GemO BW die Verpflichtung einer wirtschaftlichen und pfleglichen Verwaltung der Vermögensgegenstände, mithin des Waldes, normiert.

Zuständige Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens „Wald“ ist nicht nur die Forstdirektion Freiburg, sondern auch das Regierungspräsidium Karlsruhe, § 119 Satz 1 GemO BW.“

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass auch das Aussetzen der Holzentnahme bis 2022 spürbare Auswirkungen nach sich ziehen würde. Eine „Wiederinbetriebnahme“ des Waldes nach 2022 würde mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein, denn die dann notwendigen Maßnahmen und Investitionen für die aufgelaufenen Kulturflächen und Pflegemaßnahmen müssten nachgeholt werden. Für das Jahr 2023 müssten daher die zunächst unterlassenen Aufwendungen für die Jahre 2021 und 2022 mit eingeplant werden, incl. eines Zuschlages aufgrund der dann erschwerten Arbeitsbedingungen (Reine Ausgabenbetrachtung für den Wald/Jahr mit rund 70.000 EUR ohne Beförsterungskosten; HH 2023: ca. 182.000 EUR „Nachholkosten“ plus HH-Planung für

das Jahr 2023. Eine Prognose der Einnahmen aus dem Holzverkauf für das Jahr 2023 ist jetzt nicht seriös darstellbar).

Der derzeitige Schadensfortschritt würde ein Aussetzen der Waldbewirtschaftung unverantwortlich machen.

Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu 3. Jährliche Vorlage eines umfassenden Waldzustandsberichts mit Darstellung der Entwicklung der Biodiversität und einem Bodenzustandsbericht:

Hierzu müssten erst entsprechende valide Monitoringnetze z.B. zum Bodenzustand, zur Artenvielfalt oder Entwicklung einzelner Arten auf Ebene des Stadtwaldes aufgebaut werden. Dies ist mit erheblichem Aufwand bzw. Kosten verbunden. Entsprechende Monitoringnetze gibt es ansonsten nur auf Ebene des Landes Baden-Württemberg, sie werden von der FVA Freiburg oder der LUBW Karlsruhe mit den entsprechenden Spezialisten betreut. Einen umfassenderen Waldzustandsbericht mit Darstellung des detaillierten Vollzuges im abgelaufenen Jahr und den Planungen für das kommende Jahr, sowie den jährlichen Besonderheiten oder vorhandener Kartierungsergebnissen ist das Forstamt gerne bereit zu leisten. Auch am jährlichen Waldbegang im Stadtwald sollte unbedingt festgehalten werden.

Einem abgewandelten Antrag entspr. dem letzten Absatz kann zugestimmt werden.

Zu 4. Erstellung eines neuen Waldkonzepts bis Ende 2021 zusammen mit einer*m Vertreter*in des Lübecker Modells:

Die standörtlichen Gegebenheiten, das heißt die Art der Bodenverhältnisse und die klimatischen Bedingungen, wie auch z.B. die vorhandenen Baumarten des Stadtwaldes Lübeck unterscheiden sich deutlich von den Verhältnissen im Stadtwald Stutensee. Das waldbauliche Vorgehen im Stadtwald Lübeck stimmt in großen Teilen mit der Konzeption „Naturnaher Waldwirtschaft“ in Baden-Württemberg, die auch im Stadtwald so umgesetzt wird, überein.

Das Schadgeschehen diktiert das Handeln. Im Vorfeld der sog. „Zwischenrevision zur Forsteinrichtung“ 2022 kann der Zielkatalog der Gemeinde mit Vertretern aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen neu diskutiert werden. Das Forstamt steht diesem Vorgehen positiv gegenüber. Bevor hierüber abgestimmt werden kann, müssen verschiedene Waldbewirtschaftungskonzepte, darunter das Lübecker Modell, vorgestellt werden. Diese Vorstellung ist immer noch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im 3. Quartal 2020 von der Verwaltung geplant, sofern die Bedingungen der Corona-Pandemie dem nicht entgegenstehen.

Zu 5. Beantwortung folgender Fragen:

- a) Welche vertragliche Grundlage besteht hinsichtlich der Nutzung von schweren Geräten, wie dem Harvester? Entstehen hieraus eine Bindung bzw. ein Nutzungszwang? Falls ja, welche Möglichkeiten bestehen, diese Bindung zu trennen? Welche Kosten können hier entstehen?

Der Einsatz von Forstspezialmaschinen erfolgt nach Einzelvergabe und vertraglicher Grundlage. Eine darüber hinausgehende (mehrjährige) Bindung besteht nicht.

- b) Welche Alternativen stehen zur Verfügung (kleine Geräte, Pferde, andere technische Systeme)? (inkl. Aufwand und Kosten)

Siehe Antwort auf Antrag 1. Ein begrenzter Einsatz von Rückpferden außerhalb des Schadholzes ist denkbar, erhöht aber den Bodenschutz nicht.

Alternativ könnten generell Seilkräne zum Einsatz gebracht werden. Die Kosten sind stark abhängig von der Menge des eingeschlagenen Holzes je Seiltrasse. Die Kosten für das Holzurücken würden sich wohl um mindestens das 4- bis 6-fache des jetzigen Wertes erhöhen. Der Wald würde damit dauerhaft zu einem Zuschussbetrieb.

- c) Welche Bindungswirkung hat das Forsteinrichtungswerk von 2017 auf die Bewirtschaftung bis 2027?

Die Bindung besteht durch den damals gefassten Gemeinderatsbeschluss. Sollte dieser aufgehoben werden, müsste ein neues Einrichtungswerk auf Grund der Bestimmungen des LWaldG erstellt werden. Dies ist so in Baden-Württemberg bislang noch in keiner Kommune erfolgt.

Anhörung des Ortschaftsrates:] nein] ja

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:] nein] ja

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadtwald wird derzeit als Regiebetrieb in unserem Haushalt geführt und es besteht in der Betriebsführung die Absicht, möglichst kostendeckend zu arbeiten. Im Übrigen wird hierzu auf die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte der Erläuterungen verwiesen.

Hauptamt, Herr Geißler, (07244) 969-100

Az.: 022.144; 855.0 GE/H

Stutensee, 06.07.2020

- Geißler -
Bürgermeister